

TÄTIGKEITSBERICHT 1995

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 1995

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung am 25. April 1996 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1995 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Röser', written in a cursive style.

Dr. Röser

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A. Organisation	1
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Personelle Situation	3
4. Sitz und Ausstattung	3
5. Geschäftsverteilung	4
6. Vollversammlungen	4
7. Dokumentation	4
8. Vorsitzendenkonferenz	5
9. Allgemeines	5
B. Verfahren	6
1. Anfall von Rechtssachen	6
2. Erledigung von Rechtssachen	6
3. Höchstgerichtliche Verfahren	7
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide	7
b) Urteile des EGMR	8
c) Normprüfungsanträge	9
C. Sonstiges	9

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A. Organisation	10
B. Verfahren	10
1. Aufwand	10
2. Bezirkshauptmannschaften	11
3. AVG- und VStG-Novellen 1995	12
4. Teilnahme der belangten Behörden	12
5. Verfahren nach Grundverkehrsgesetz	13
C. Sonstiges	14
1. Verwaltungsgerichtsbarkeit	14
2. Zuständigkeitskonzept	14

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 9	15
-----------------------	----

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art. 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist u.a. bestimmt, daß die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, ABl.Nr. 23/1991, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt. Diese Gesetze wurden im Berichtsjahr novelliert (BGBl. Nr. 471/1995 und BGBl. Nr. 620/1995).

2. Zuständigkeiten

- a) Gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
 1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
 3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,

4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z. 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne des obigen Punktes 3. wurden den unabhängigen Verwaltungssenaten seit ihrer Einrichtung die Zuständigkeiten zur Entscheidung über folgende Rechtsmittel übertragen:

in Bundesgesetzen: (alle UVS)

- o Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung in Schubhaft (§ 51 des Fremdengesetzes)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 16 Abs. 6 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Güterbeförderungsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 20 Abs. 7 des Güterbeförderungsgesetzes)
- o Berufungen gegen Bescheide, mit denen für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Lenkerberechtigung entzogen oder das Recht, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wird, sowie Berufungen in Angelegenheiten des Kraftfahrgesetzes, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat (§ 123 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes)
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte und wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten gemäß den §§ 88 und 89 des Sicherheitspolizeigesetzes
- o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Umweltinformationsgesetzes
- o Berufungen nach § 14 des Produktsicherheitsgesetzes
- o Berufungen nach § 19 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes

in Landesgesetzen: (UVS Vorarlberg)

- o Berufungen gemäß § 6a des Bergführergesetzes
- o Berufungen gemäß § 31a des Schischulgesetzes
- o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Landes-Umweltinformationsgesetzes
- o Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz
- o Berufungen nach dem Landes-Bezügegesetz
- o Berufungen gemäß § 122 Abs. 6 des Landesbedienstetengesetzes und gemäß § 125 Abs. 6 des Gemeindebedienstetengesetzes
- o Berufungen gemäß § 11 Abs. 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes

- b) Im Berichtsjahr wurden dem Unabhängigen Verwaltungssenat die oben erwähnten Zuständigkeiten nach dem Produktsicherheitsgesetz, dem Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz, dem Landes-Bezügegesetz, dem Landesbedienstetengesetz und dem Gemeindebedienstetengesetz sowie dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz übertragen.

3. Personelle Situation

Der Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, aus dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern, von denen eines nur halbtägig beschäftigt war.

An sonstigem Personal standen dem Verwaltungssenat drei Bedienstete zur Verfügung (zuletzt zwei d- und eine e-Bedienstete).

Vorübergehend war dem Verwaltungssenat eine Juristin im Rahmen ihrer Ausbildung dienstzugeteilt.

4. Sitz und Ausstattung

Der Verwaltungssenat ist im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß des Hauses Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht. Die Raumkapazität ist derzeit voll ausgeschöpft. Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungssenat zwei weitere Arbeitsräume im Gebäude Römerstraße 14 zur Verfügung.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Sie umfaßt derzeit ungefähr 500 Bücher sowie Sammlungen des Bundes- und des Landesrechts samt den Materialien. Außerdem stehen den Mitgliedern insbesondere auch das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) samt Rechtsdatenbank (RDB) und eine interne, nach Gesetzen geordnete Sammlung von VwGH-Erkenntnissen zur Verfügung.

Die Ausstattung der Mitglieder mit Personalcomputern, mit denen sie einen direkten Zugriff zu den erwähnten Rechtsinformationssystemen haben werden, konnte fortgesetzt werden. Diese Maßnahme ermöglicht auch eine gewisse Entlastung der Schreibkräfte, der insbesondere im Hinblick auf die oben erwähnte Raumknappheit Bedeutung zukommt.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Verwaltungssenates hat am 19. Dezember 1994 die Geschäftsverteilung für das Jahr 1995 (ABl.Nr. 56/1994) erlassen. Am 25. Oktober 1995 wurde eine Änderung dieser Geschäftsverteilung beschlossen (ABl.Nr. 44/1995).

6. Vollversammlungen

Zusätzlich zu den unter Punkt 5. erwähnten zwei Sitzungen der Vollversammlung waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen für die Beschlußfassungen über den Tätigkeitsbericht 1994 und über die Geschäftsverteilung 1996 erforderlich.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und gleichzeitig die Rechtssätze, die zu einer großen Anzahl von Entscheidungen gebildet werden, karteimäßig zu den berührten Rechtsvorschriften evident gehalten. Primäres Ziel dieser internen Dokumentation ist die Erzielung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates.

Zum anderen werden jene Rechtssätze und Volltexte von Bescheiden, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation enthält u.a. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg hat im Berichtsjahr 152 neue Rechtssätze an das RIS übermittelt und damit das Ziel übertroffen, daß die Anzahl dieser Rechtssätze etwa einem Zehntel der Anzahl der Entscheidungen (ohne Zurückweisungen) entspricht. Insgesamt wurden bisher 422 Rechtsdokumente in die Judikaturdokumentation des RIS übermittelt.

Erstmals wurden im Berichtsjahr Rechtssätze und anonymisierte Volltexte von UVS-Bescheiden auch an das Rechtsinformationssystem des Landes (VORIS) übermittelt.

Zehn Rechtssätze von UVS-Entscheidungen zum Grundverkehrsgesetz wurden in der Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate (ZUV) veröffentlicht.

In den fünf Jahren seines Bestandes wurden bereits zahlreiche Entscheidungen des Verwaltungssenates in Büchern und Aufsätzen zitiert bzw. besprochen.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen.

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt. Ein Schwerpunkt der Beratungen war dabei die aktuelle Frage einer Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichten. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere eine gemeinsame Stellungnahme zum parlamentarischen Initiativantrag eines BVG zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgearbeitet und u.a. an das Parlament übermittelt. Die Vorsitzendenkonferenz ist auch in eine Arbeitsgruppe der Länder zur Frage der Errichtung von Landesverwaltungsgerichten eingebunden.

Im übrigen hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt. Als Erfolg ist anzusehen, daß im Berichtsjahr in den Novellen 1995 zum AVG und zum VStG zahlreiche Änderungsvorschläge der unabhängigen Verwaltungssenate verwirklicht wurden.

9. Allgemeines

Im Berichtsjahr haben Mitglieder des Verwaltungssenates wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahrenen, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1357 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 1245 Berufungen in Strafsachen, neun Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmebeschwerden), 21 Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdengesetz, drei Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, eine Berufung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz, zehn Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz, fünf Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz, 61 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz sowie zwei Devolutionsanträge.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, daß die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer (bis zu zehn) Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, daß einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war.

Die Strafverfahren betreffen 68 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrgesetz, nach dem Arbeitszeitgesetz, nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Fremdengesetz und nach dem Lebensmittelgesetz. Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen etwas mehr als elf Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

Die Maßnahmebeschwerden betreffen Festnahme bzw. Anhaltung (7), Eingriff in Privatsphäre (1) und Führerscheinabnahme (1).

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1333. Es wurden 1246 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, sechs Maßnahmebeschwerden, 21 Schubhaftbeschwerden, eine Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz, je eine Berufung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz und dem Kraftfahrgesetz, 56 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz sowie ein Devolutionsantrag erledigt.

Die sehr hohe Anzahl von Erledigungen in Verwaltungsstrafsachen ist zu einem Teil auch auf den Umstand zurückzuführen, daß im Berichtsjahr ungefähr 100 teilweise ähnlich gelagerte Verfahren wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes zum Abschluß gebracht werden konnten.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 577. Hervorzuheben ist dabei, daß nur sechs davon vor dem 1.1.1995 beim Verwaltungssenat angefallen sind.

In 610 Verfahren (somit in etwa 46 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich. Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen noch höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, daß einige Fälle gemeinsam verhandelt werden.

Elf Rechtssachen wurden in Mittelberg und acht Rechtssachen in Bludenz verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw. der Beschwerdeführer lag in 669 Fällen (somit in ca. 52 Prozent aller Verfahren) vor. Dabei liegt der Prozentsatz der anwaltlichen Vertretung in den Verfahren wegen Maßnahmebeschwerden, Schubhaftbeschwerden und Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz deutlich über diesem Durchschnittswert.

Es wurden zwei Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt. Diese wurden abgewiesen, weil die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt waren; die Beigabe eines Verteidigers war nicht im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

- a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden 38 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 79 an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten. Dies be-

deutet, daß 6 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw. 10 % jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden. In jenen Beschwerdefällen, in denen dem Verwaltungssenat Gelegenheit zur Erstattung einer Gegenschrift gegeben wurde, wurde eine solche regelmäßig erstattet.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in 29 Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab. In einem Fall hob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf. In zwei Fällen wurde das Verfahren vom Verfassungsgerichtshof eingestellt.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte bei 20 Beschwerden das Verfahren ein, lehnte in 25 Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 33 Beschwerden als unbegründet ab. In zehn Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

Somit erfolgte in nur ungefähr 10 % der höchstgerichtlichen Beschwerdefälle eine Aufhebung des UVS-Bescheides.

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr Kenntnis erhielt. Auf die Anlage 9 wird verwiesen.

- b) Für die unabhängigen Verwaltungssenate von besonderem Interesse waren im Berichtsjahr die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 23.10.1995 in den Fällen Schmautzer, Umlauf, Gradinger u.a. In diesen Urteilen befaßte sich der EGMR u.a. mit dem österreichischen Vorbehalt zu Artikel 5 MRK. Nach diesem Vorbehalt ist der Artikel 5 MRK mit der Maßgabe anzuwenden, „daß die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. 1950/172, vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges unter der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof unberührt bleiben.“ Nach den genannten Urteilen kommt der Vorbehalt nur zum Tragen, wenn sich die materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen über den Freiheitsentzug bereits in den Verwaltungsverfahrensgesetzen und nicht erst in den Materiengesetzen befinden. Außerdem erstreckte sich der Vorbehalt nicht auf die Verfahrensgarantien des Artikel 6 MRK. In Verfahren strafrechtlicher Natur könnten der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof nicht als „Tribunale“ im Sinne der Konvention angesehen werden.

Die genannten Fälle stammen aus der Zeit vor der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate. In diesem Zusammenhang ist daher der Hinweis des EGMR bemerkenswert, daß am 1.1.1991 „administrative courts“ mit der Bezeichnung „unabhängige Verwaltungssenate“ eingerichtet worden seien. Tatsächlich wurden die unabhängigen Verwaltungssenate durch die B-VG-Novelle 1988 geschaffen, um die Rückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Art. 5 MRK zu ermöglichen.

- c) Im erwähnten Urteil „Gradinger“ hat der EGMR weiters festgestellt, daß der österreichische Vorbehalt zum Doppelbestrafungsverbot des Art. 4 des 7. Zusatzprotokoll zur MRK ungültig sei. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat daher im Berichtsjahr an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag nach Art. 140 Abs. 1 B-VG gestellt, Teile des § 22 VStG bzw. allenfalls eine bestimmte Wortfolge im § 99 Abs. 6 lit.c StVO als verfassungswidrig aufzuheben. Nach der zuletzt genannten Bestimmung ist unter Umständen dasselbe Alkoholdelikt sowohl vom Gericht als auch von der Verwaltungsstrafbehörde zu ahnden.

Einen weiteren Antrag nach Art. 140 Abs. 1 B-VG stellte der Unabhängige Verwaltungssenat im Berichtsjahr hinsichtlich einer bestimmten Wortfolge im § 32 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes. Der Verwaltungssenat hatte die Bedenken, daß diese Regelung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

C Sonstiges

- a) Der Verwaltungssenat hat gegenüber dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.
- b) Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates waren im Berichtsjahr - wie auch schon in den vorangegangenen Jahren - Referenten in verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere in Kursen über das Verwaltungsverfahrensrecht sowie in Seminaren zu besonderen Fragen des Verwaltungsstrafrechts.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Die derzeit gegebenen räumlichen Kapazitäten sind zur Gänze ausgeschöpft. Es ist bereits der letzte freie Abstellraum in einen Arbeitsraum für ein Mitglied umgebaut. Die Bibliothek muß als Arbeitsraum für eine Sekretärin mitverwendet werden. Dem Verwaltungssenat wurden zwei weitere Arbeitsräume im Gebäude Römerstraße 14 für eine Verwendung zugewiesen. Die Nachteile, die sich aufgrund dieser räumlichen Trennung ergeben, sind erheblich, sodaß diese Lösung nur für einen Übergangszeitraum vertretbar erscheint.

Hinsichtlich des sonstigen Personals ist festzuhalten, daß die zwei d-Bediensteten und die eine e-Bedienstete ein Spektrum von Aufgaben erfüllen, das aufgrund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist, und daß dieser personelle Aufwand auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering ist.

B Verfahren

1. Im Jahr 1995 ist die Zahl der neuen Rechtssachen im Vergleich zum Vorjahr um 13 % gewachsen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß im Jahre 1995 über 100 teilweise ähnlich gelagerte und in einem gewissen Zusammenhang stehende Berufungen wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes enthalten sind. Die Zahl für das Jahr 1994 wurde hingegen von einer derartigen besonderen Konstellation nicht beeinflusst, sodaß die Annahme einer nur leicht zunehmenden Tendenz von neuen Fällen gegenüber dem Vorjahr gerechtfertigt erscheint. Insbesondere haben die Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz um 22 (ca. 56 %) zugenommen; dies war aufgrund der im Jahre 1994 wirksamen Übergangsbestimmungen des genannten Gesetzes zu erwarten.

Der zeitliche Aufwand, den die einzelnen Verfahren bedingen, ist erheblich. In etwa 46 Prozent aller Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung aller Beteiligten durchgeführt. In einzelnen Fällen waren dafür bis zu drei verschiedene Termine

erforderlich, weil entweder Zeugen oder der Beschuldigte, dessen Teilnahme erforderlich war, nicht erschienen. Eine größere Beanspruchung bewirken auch jene Verfahren, für deren Erledigung eine mit drei Mitgliedern besetzte Kammer zuständig ist. Es sind dies die Verfahren über Berufungen in Strafsachen, wenn im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von über 10.000 S oder eine Haftstrafe verhängt wurde, sowie über Berufungen in Administrativsachen (insbesondere nach dem Grundverkehrsgesetz).

In Zusammenhang mit obigem Punkt ist neuerlich auf zwei gemeinsame Forderungen der Verwaltungssenate zu verweisen. Zum einen wird für den Verwaltungsstrafbereich eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches für die Einzelmitglieder im Verhältnis zu dem für die Kammern verlangt. Zum anderen wird angeregt, dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, bei der Übertragung neuer Zuständigkeiten an die Verwaltungssenate auch die Zuständigkeit von Einzelmitgliedern statt von Kammern vorzusehen.

2. Nach den Erfahrungen des Verwaltungssenates ist im Durchschnitt die Dauer der Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften gegebenüber früher etwas kürzer geworden. Dennoch bleibt es ein Anliegen, daß die Voraussetzungen für eine weitere Verkürzung der Verfahrensdauer geschaffen werden. In Verfahren mit einer langen erstinstanzlichen Verfahrensdauer ist die Wahrheitsfindung im Berufungsverfahren wesentlich erschwert. Dazu kommt, daß mit zunehmender Verfahrensdauer auch die Akzeptanz eines Straferkenntnisses durch den Beschuldigten sowie die spezial- und generalpräventive Wirkung abnehmen.

Die Vorlage der bei den Bezirkshauptmannschaften eingelangten Berufungen an den Verwaltungssenat erfolgte im allgemeinen unverzüglich. Nur in Einzelfällen wurde der erstinstanzliche Akt erst mehrere Wochen nach Einlangen der Berufung dem Verwaltungssenat zur Entscheidung übermittelt. Teilweise sind diese Verspätungen auf Zeugeneinvernahmen und andere Erhebungen durch die Erstbehörde nach Berufungseinbringung zurückzuführen. Solche Schritte erscheinen aber nur dann sinnvoll, wenn die Zweckmäßigkeit der Erlassung einer Berufungsvorentscheidung wahrscheinlich ist.

Der Anteil der Stattgebungen an den Erledigungen (vgl. Anlage 8) ist im Berichtsjahr höher als in den vorangegangenen Jahren. Dies ist insbesondere auf die bereits erwähnten 100 teilweise ähnlich gelagerten und in einem gewissen Zusammenhang stehenden Berufungen wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes zurückzuführen. Im übrigen sind die Zahlen der Anlage 8 auch vor dem Hintergrund der Gesamt-

anzahl der Erledigungen der Bezirkshauptmannschaften zu sehen. So haben die Bezirkshauptmannschaften im Jahr 1995 ca. 135.000 Verwaltungsübertretungen geahndet.

3. Der Verwaltungssenat hat in jedem seiner bisherigen Tätigkeitsberichte darauf hingewiesen, daß sich die in der AVG-Novelle 1990 geschaffene Möglichkeit, Berufungen auch bei den Berufungsbehörden einzubringen, nicht bewährt hat. Diese Möglichkeit wurde nunmehr in der AVG-Novelle 1995 - einem Verfassungsgerichtshofurteil folgend - wieder abgeschafft.

In der AVG-Novelle 1995 sowie der VStG-Novelle 1995 wurden zahlreiche weitere Anregungen der unabhängigen Verwaltungssenate und insbesondere auch des UVS Vorarlberg verwirklicht. Unter anderem stellt der § 51 Abs. 1 VStG über die örtliche Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate nun nicht mehr auf den Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses, sondern auf den Sitz jener Behörde ab, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Möglichkeit des Verzichts auf die Durchführung einer fortgesetzten Verhandlung sowie des Unterbleibens einer Verhandlung bei einer Höhe der verhängten Strafe von nicht mehr als 3.000 S wurden geschaffen. Die Berechnung und Ausbezahlung der Zeugengebühren muß nicht mehr durch das zuständige Mitglied erfolgen, sondern kann von einem sonstigen dafür bestimmten UVS-Bediensteten vorgenommen werden. Ein Kostenersatz der Zeugengebühren durch den unterliegenden Berufungswerber findet nicht mehr statt (vgl. dazu Tätigkeitsbericht 1994, Pkt. Ib 3.b).

4. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei.

Vertreter der Bezirkshauptmannschaften haben in sechs Fällen an mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungssenat teilgenommen. Der Verwaltungssenat hat bereits in einem früheren Tätigkeitsbericht darauf hingewiesen, daß längerfristig gesehen eine verstärkte Teilnahme von Vertretern der Bezirkshauptmannschaften an den mündlichen Verhandlungen wünschenswert wäre.

In einzelnen Strafberufungsverfahren hatten auch das Arbeitsmarktservice und das Arbeitsinspektorat Parteistellung und machten von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmebeschwerden hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in den Verfahren über

Schubhaftbeschwerden wurde auch von der belangten Behörde jeweils eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Sehr positiv für eine umfassende Behandlung der Fälle sowie für einen gerichtsmäßigen Verfahrensablauf wirkt sich der Umstand aus, daß die Grundverkehrs-Landeskommission als Erstbehörde in allen Verhandlungen über Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz vertreten ist.

5. Die Zuständigkeit des Verwaltungssenates nach dem Grundverkehrsgesetz ist die erste im Administrativbereich mit einem erheblichen zahlenmäßigen Anfall von Rechtssachen. Aus diesem Grund wird auf die ersten Erfahrungen mit diesem Zuständigkeitsbereich hingewiesen:

In den ersten 22 Monaten der Wirksamkeit der Zuständigkeit nach dem Grundverkehrsgesetz sind 118 Berufungen angefallen und wurden 100 Berufungen erledigt. Die Erledigung erfolgte bei nicht ganz 30 % der Fälle innerhalb von vier Wochen, bei weiteren 20 % der Fälle (somit insgesamt 50 %) innerhalb von sieben Wochen und bei weiteren 23 % der Fälle (somit insgesamt 73 %) innerhalb von zehn Wochen. Die Erledigungsquote der Berufungen innerhalb von fünf Monaten beträgt 94 %. Lediglich in 6 % der Fälle dauerte die Erledigung (teilweise auch erheblich) länger als fünf Monate, in allen diesen Fällen jedoch aufgrund eines diesbezüglichen Wunsches bzw. im Einvernehmen mit dem Berufungswerber.

In 70 % der erledigten Fälle waren die Berufungswerber durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Notar vertreten.

In 84 % der abgeschlossenen Verfahren fand eine mündliche Verhandlung statt. Die Berufungswerber nahmen in ca. 95 % der Verhandlungen persönlich teil, die Erstinstanz als Partei an allen Verhandlungen. In 54 % der Verhandlungen war die Beiziehung mindestens eines Sachverständigen erforderlich. In 63 % der Fälle wurde der Bescheid unmittelbar im Anschluß an die mündliche Verhandlung verkündet.

Diese Zahlen zeigen insbesondere die Notwendigkeit auf, daß die dem Artikel 6 MRK entsprechenden Verfahren (grundsätzlich mit mündlicher Verhandlung) im örtlichen Nahbereich der Betroffenen stattfinden. Ein Sitz eines dafür zuständigen zukünftigen Verwaltungsgerichtshofes etwa in Innsbruck (sogenanntes „OLG-Modell“) erscheint unter diesem Gesichtspunkt kaum vertretbar.

C Sonstiges

1. Im Berichtsjahr wurde im Nationalrat ein Initiativantrag (Beilage 306/A des XIX. Nationalrates) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingebracht. Die angestrebte Änderung der Bundesverfassung sieht Landesverwaltungsgerichte in den Ländern, ein Verwaltungsgericht erster Instanz des Bundes und den Verwaltungsgerichtshof in Wien vor. Der Initiativantrag ist jedoch durch die vorzeitige Auflösung des Nationalrates im Berichtsjahr hinfällig geworden.

Die baldige Weiterführung der erforderlichen Vorarbeiten für die Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit und deren nachfolgende schrittweise Verwirklichung wären aus Sicht des Verwaltungssenates konsequent und wünschenswert.

2. Der Verwaltungssenat hat von Anfang an (vgl. z.B. Tätigkeitsbericht 1991, Punkt 2.3.) auf die Notwendigkeit hingewiesen, ein Konzept für eine planmäßige Begründung neuer Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate unter Beachtung des Zieles einer Weiterentwicklung der Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichten auszuarbeiten.

Im Berichtsjahr fand nunmehr eine Beratung zwischen Bund und Ländern zur Erstellung eines solchen Konzeptes statt. Bei dieser Beratung war auch die Vorsitzendenkonferenz der unabhängigen Verwaltungssenate vertreten. In einem darauf folgenden Erlaß vom 3. April 1995 hat das Bundeskanzleramt festgehalten, daß zusätzliche Aufgaben den unabhängigen Verwaltungssenaten nur insoweit übertragen werden sollten, als es sich dabei um die Entscheidung „zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen“ (Art. 6 Abs. 1 MRK) handelt.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die einstimmig angenommene Entschließung des Bundesrates vom 14.6.1995, die folgenden Wortlaut hat: „Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Übertragung von Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate nach einem gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten Konzept vorzugehen und die Bemühungen um die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten fortzusetzen.“

III. Tabellen und Grafiken

Anlage 1

Im Jahre 1995 anhängig gewordene Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	429
Kraftfahrergesetz 1967	168
Arbeitszeitgesetz	95
Abfallwirtschaftsgesetz	69
Gewerbeordnung 1994	69
Fremdengesetz	47
Lebensmittelgesetz 1975	39
Parkabgabengesetz	31
Arbeitsruhegesetz	30
Sittenpolizeigesetz	26
Landschaftsschutzgesetz	24
Ausländerbeschäftigungsgesetz	18
Wasserrechtsgesetz 1959	18
Baugesetz	15
Güterbeförderungsgesetz	11
Arbeitnehmerschutzgesetz	9
Forstgesetz	8
Jagdgesetz	8
Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße	7
Meldegesetz	7
Sicherheitspolizeigesetz	7
Abfallgesetz	6
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	6
Grundverkehrsgesetz	6
Kanalisationsgesetz	5
Sportgesetz	5
Lärmstörungsgesetz	4
Luftfahrtgesetz	4
Naturschutzgesetz	4
Tierschutzgesetz	4
Aids-Gesetz	3
Ärztegesetz	3
EGVG	3
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	3
Kommunalsteuergesetz	3
Kraftfahrerniengesetz	3
Tierseuchengesetz	3
Versammlungsgesetz	3
Abgabenverfahrensgesetz	2

Arbeitsinspektionsgesetz	2
Arzneimittelgesetz	2
Bodenseefischereigesetz	2
Chemikaliengesetz	2
Eisenbahngesetz	2
Futtermittelgesetz	2
Jugendgesetz	2
Preisauszeichnungsgesetz	2
Spielapparategesetz	2
Artenschutzgesetz	1
Arzneiwareneinfuhrgesetz	1
Außenhandelsgesetz	1
Bäckereiarbeitergesetz	1
Bazillenausscheidergesetz	1
Betriebszeitengesetz	1
Elektrotechnikgesetz	1
Feuerpolizeiordnung	1
Fleischuntersuchungsgesetz	1
Grenzkontrollgesetz	1
Landesforstgesetz	1
Luftreinhaltegesetz	1
Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen	1
Pyrotechnikgesetz	1
Sammlungsgesetz	1
Tiertransportgesetz-Straße	1
Viehwirtschaftsgesetz	1
Waffengesetz	1
Wirtschaftstreuhandberufsordnung	1
	<hr/>
	1245
2. Maßnahmebeschwerden	9
3. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden gesetz	21
4. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	3
5. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	1
6. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz	10
7. Berufungen nach dem Kraftfahrsgesetz	5
8. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	61
9. Devolutionsanträge	2
Gesamt	<hr/>
	1357

Anlage 2

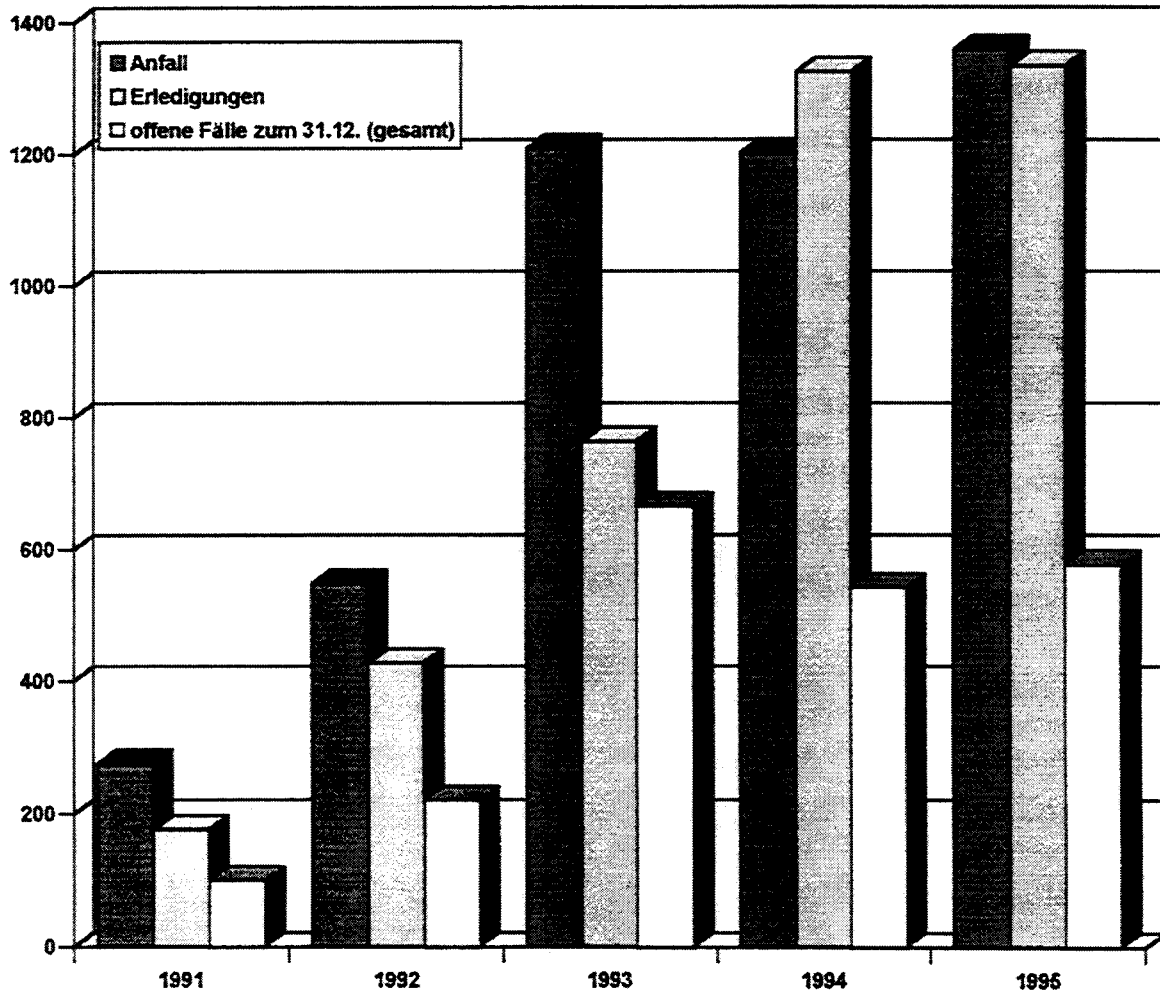
**Im Jahre 1995 erledigte Rechtssachen
nach Inhalt der Entscheidung**

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung der Berufung	89
Abweisung	480
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	340
teilweise Stattgebung (z.B. Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	211
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	23
Einstellung	9
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc.)	94
	<hr/>
	1246
2. Maßnahmebeschwerden:	
Zurückweisung	1
Abweisung	5
Stattgebung	2
	<hr/>
	8
3. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	13
Stattgebung	3
teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	19
4. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizei-gesetz:	
Sonstiges	1
	<hr/>
	1
5. Berufungen nach den Gelegenheitsverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
6. Berufungen nach dem KFG:	
Stattgebung	1
	<hr/>
	1

6. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	31
Stattgebung	19
Sonstiges	3
	<hr/>
	56
7. Devolutionsanträge:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
	<hr/>
Gesamt	1333

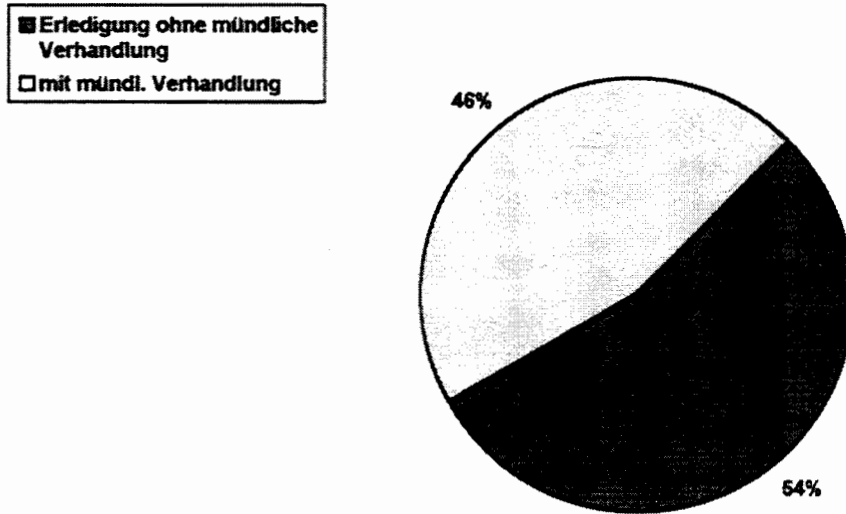
Anlage 3

Anfall und Erledigungen von Rechtssachen;
Vergleich 1991 bis 1995

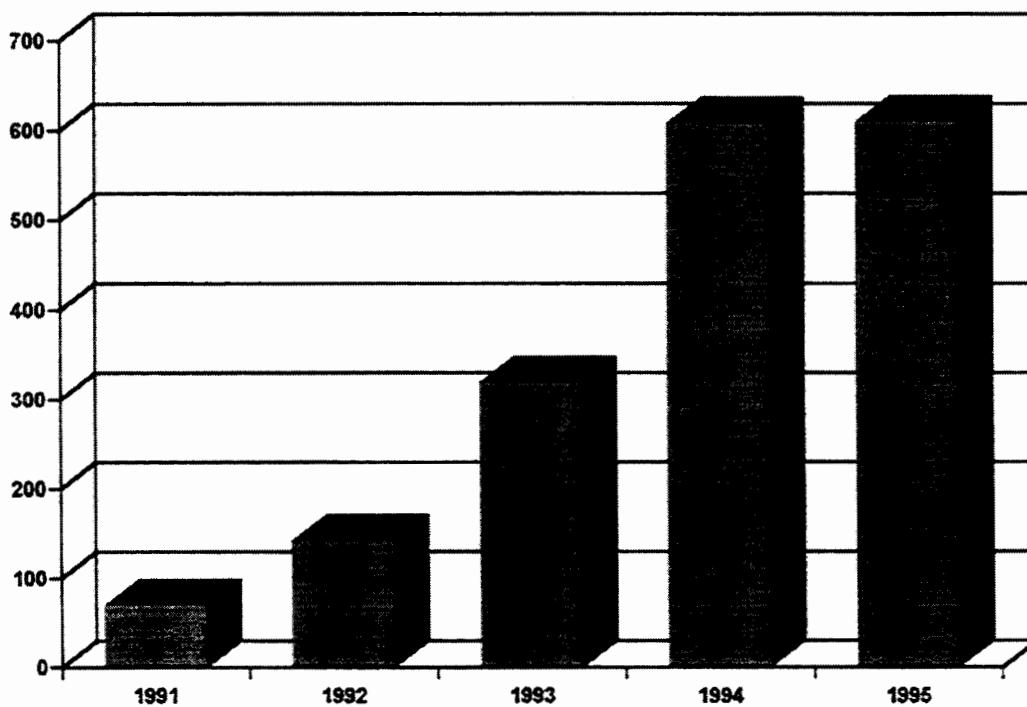


Anlage 4

Anteil der Erledigungen nach mündlicher Verhandlung;
1995

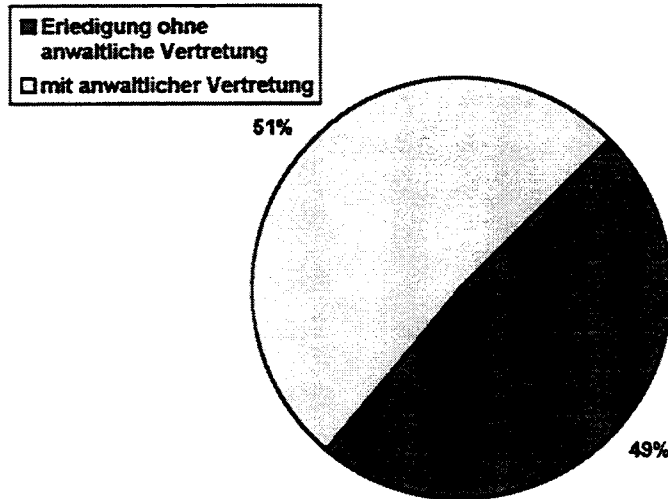


Anzahl der Erledigungen nach mündlicher Verhandlung;
Vergleich 1991 bis 1995

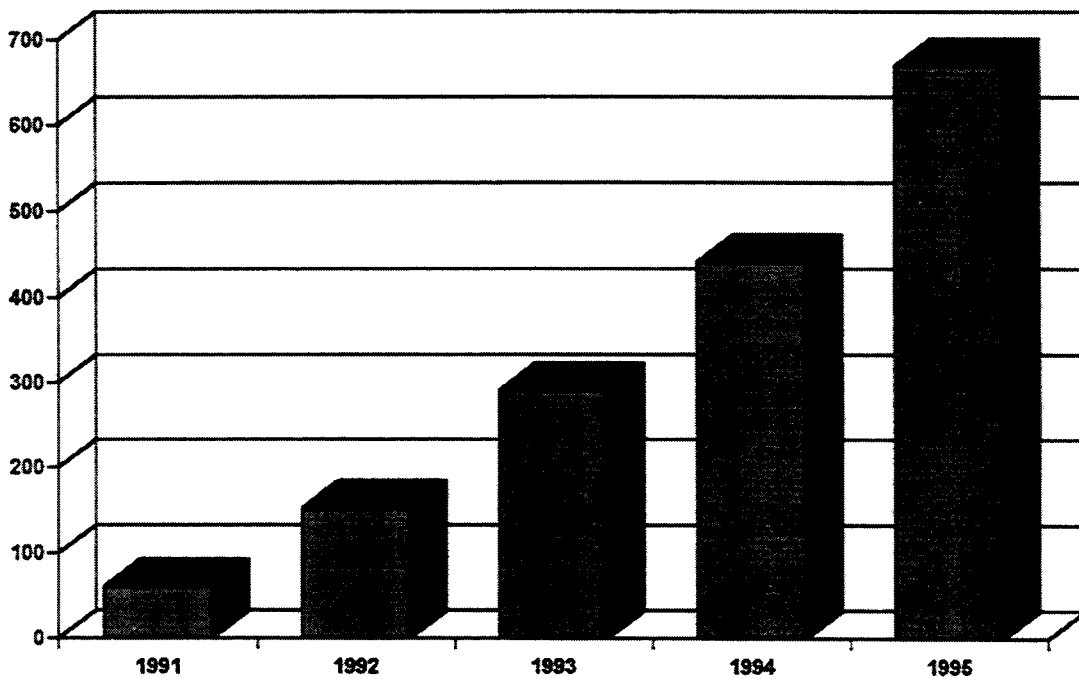


Anlage 5

**Anteil der erledigten Fälle mit vorangehender anwaltlicher Vertretung;
1995**

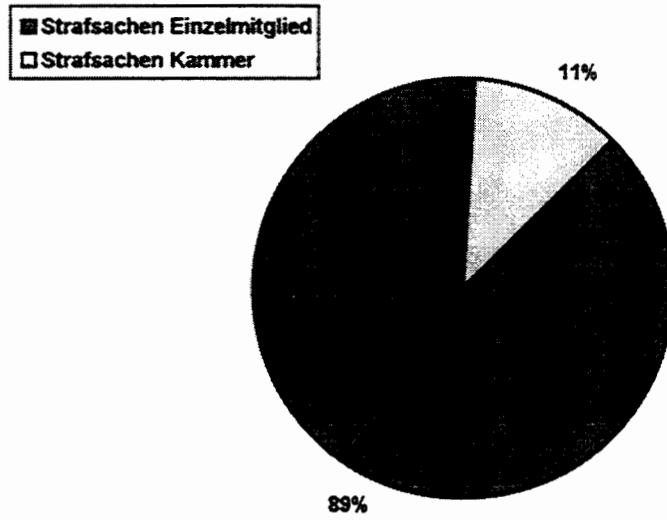


**Anzahl der erledigten Fälle mit vorangehender anwaltlicher Vertretung;
Vergleich 1991 bis 1995**

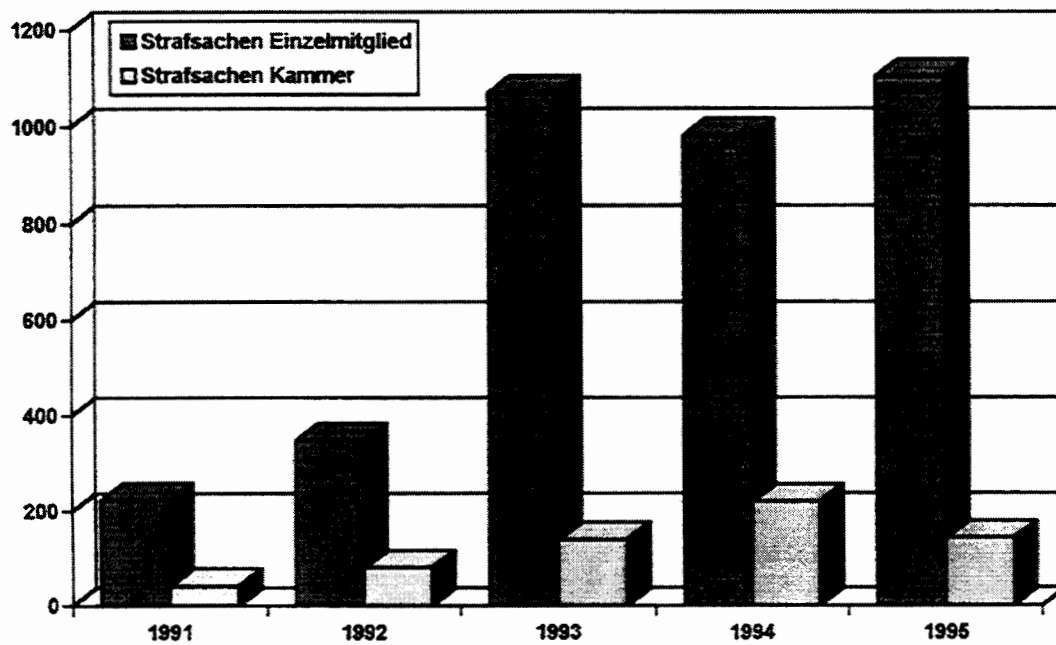


Anlage 6

Anteil der angefallenen Strafberufungen mit Kammerzuständigkeit;
1995

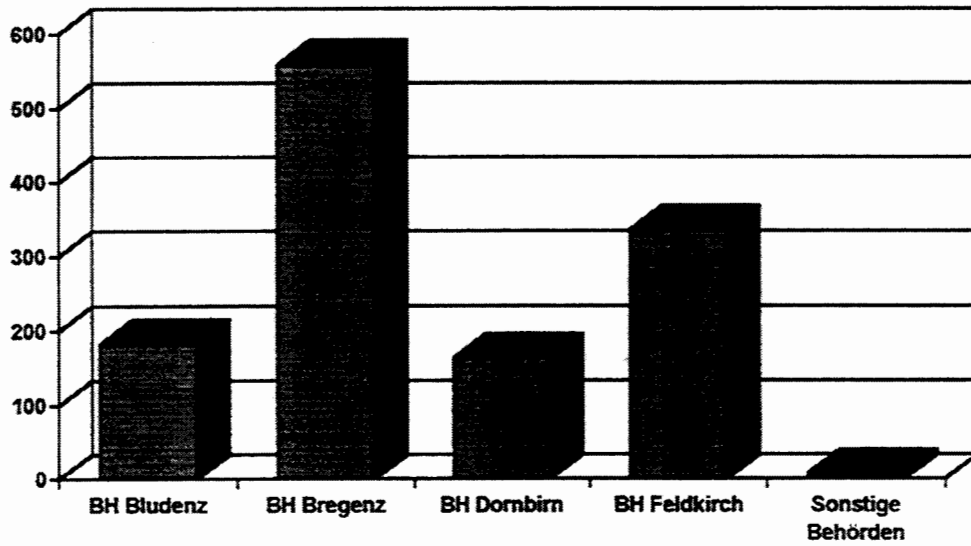


Anfall von Rechtssachen nach Zuständigkeit
Einzelmitglied oder Kammer;
Vergleich 1991 bis 1995

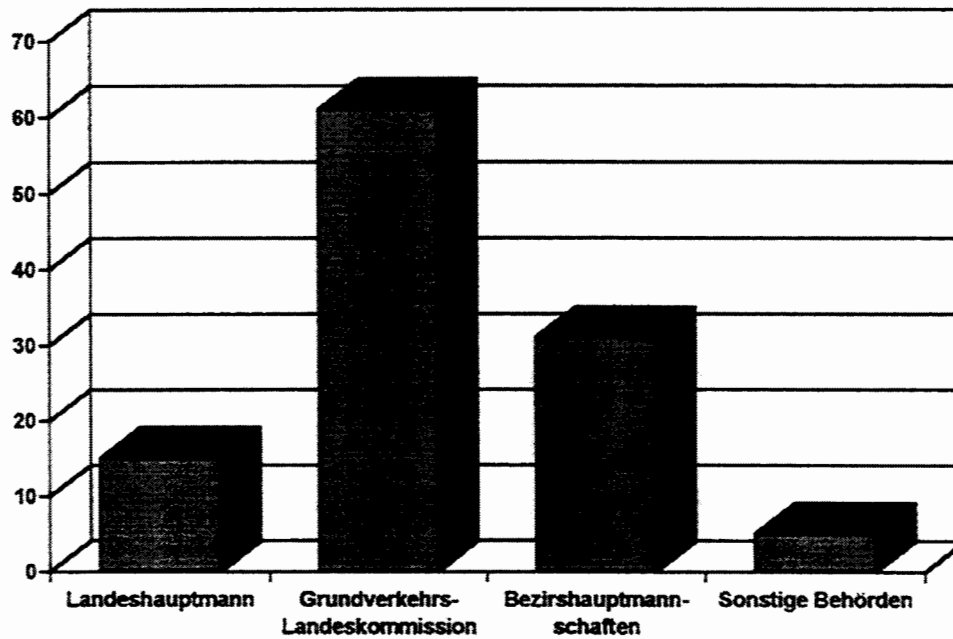


Anlage 7

**Anfall der Strafberufungen nach Erinstanzen;
1995**



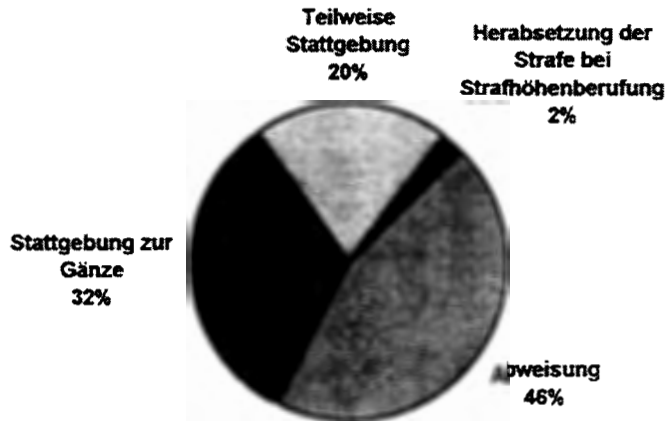
**Anfall sonstiger Berufungen und Beschwerden nach Erinstanzen
bzw. belangten Behörden;
1995**



Anlage 8

**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
ohne Zurückweisungen und sonstige Erledigungen;
1995**

- Abweisung
- Stattgebung zur Gänze
- Teilweise Stattgebung
- Herabsetzung der Strafe bei Strafhöhenberufung



**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
mit Zurückweisungen und sonstigen Erledigungen;
1995**

- Abweisung
- Herabsetzung der Strafe bei Strafhöhenberufung
- Teilweise Stattgebung
- Stattgebung zur Gänze
- Zurückweisung
- Sonstiges (Zurückziehung, Einstellung, Weiterleitung etc.)



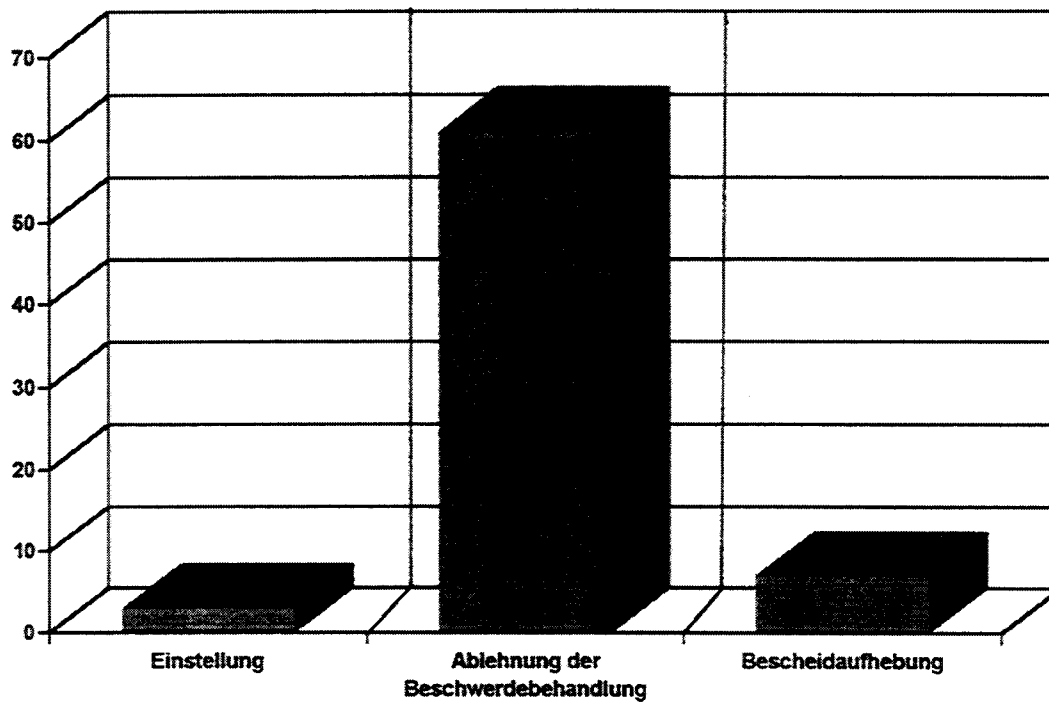
Anlage 9

**Inhalt der höchstgerichtlichen Entscheidungen über
Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates;**

a) **Verfassungsgerichtshof**

1995:	
Einstellung des Beschwerdeverfahrens	2
Ablehnung der Behandlung der Beschwerde	29
Aufhebung des Bescheides	1

Zeitraum 1991 bis 1995:



b) Verwaltungsgerichtshof

1995:	
Einstellung des Beschwerdeverfahrens	20
Ablehnung der Behandlung der Beschwerde	25
Abweisung der Beschwerde als unbegründet	33
Aufhebung des Bescheides	10

Zeitraum 1991 bis 1995:

